

# Unterhaltungsblatt.

Als Beylage zur Preßburger Zeitung No. 38.

Dienstag, den 16. May 1815.

---

## Der Händedruck.

Ein großer sehr reicher Herr, der, so oft er mich sah, auf mich losgelaufen kam, und mir mit allen zehn Fingern die Hand drückte, rief jedesmal dabey aus: „Ach! mein Freund! ach! mein theurer Freund!“ und ich glaubte, er sey mir nicht abgeneigt.

Eines Tages erwartete ich Geld, erhielt aber keines, und da ich doch durchaus Geld brauchte, so ging ich zu dem Freunde, der mir so stark die Hand drückte. Ich rede ihn an und erzähle ihm ohne viele Komplimente meine Umstände; stelle ihm meine Lage vor und bitte ihn um seinen Beystand. Er hört mir ruhig, blickt mich an und sagt kein Wort.

Wie? rief ich aus. Haben Sie keine Lust, mir beyzustehen?

Ich? Und warum?

Weil Sie der beste und geliebteste meiner Freunde sind.

In diesem Falle beklage ich Sie.

Ist's möglich? Kommen Sie nicht allemal auf mich los, wenn wir einander auf der Brücke, auf der Straße oder dem Spazierwege begegnen?

Ja, weil Sie mir eine Menge Neuigkeiten, Avensteurer und Anekdoten erzählen, die ich gern anhöre.

Wirklich! aber dieser zärtliche Händedruck?

Ach! — zärtlich — ich wünsche es; aber wissen Sie, daß dieß eine Krankheit ist; ja ich leide an Nervenübeln, an zu großer Reizbarkeit, an Nervenzuckungen; wenn ich daher etwas ergreife, so fasse ich es an, als ob ich es nie wieder fahren lassen wollte.

Das ist rührend und sehr empfindsam! — Ich ging.

An einem schönen Morgen kleide ich mich geschmackvoll an, und gehe an einen Ort, wo eine Anstellung zu erhalten war. Wir waren zwey Personen, die nach einer and derselben Stelle giengen, allein ich hatte den Vortheil voraus, daß ich mit dem Herrn, der hierbey alles vermochte, aus einem Lande war. Er hatte mich mit besonderer Güte aufgenommen, und ich hatte von ihm die schmeichelhaftesten Versicherungen erhalten. Er hatte sich nach meiner Familie, nach meinem Vermögen, nach meiner Erziehung erkundigt, und es hatte das Ansehen, als ob er wirklich Antheil an mir nähme, worüber ich entzückt war. Er begleitete mich bis an die Thüre seines Vorzimmers und drückte mir die Hand auf die freundschaftlichste Weise von der Welt, und ich verlasse ihn voll Hoffnungen. Auf der Treppe begegne ich meinem Nebenbuhler, er hatte ein Papier in der Hand, ich frage ihn, ob es ein Aufsatz sey; er erwiedert mir, es sey eine Bestallung. Ich bitte ihn, sich mir zu erklären; er thut es und zeigt mir einen Brief von der Hand meines Beschützers, worin ihm dieser Treulose die Erhaltung des Amtes zusagt, um das ich mich beworben hatte.

Tief gekränkt gehe ich zu der jungen Hortensia, dem Gegenstande meiner Liebe. Sie saß mit einigen Freunden bey Tische. Da ich zuletzt kam, so will ich mich unten hinsetzen, um niemand zu stören, allein sie ruft mich, und gibt ein Zeichen, daß man mein Couvert zwischen ihr und ihrem Nachbar decke. Ich gehorche, und setze mich ihr zur Rechten. Während jeder ißt oder vielmehr alles eifrig hinunter schlingt, berühre ich mit meinem Arme den Ihrigen. Bald fühle ich ihre Hand, die die Meine ergreift und sie leidenschaftlich drückt. Ich befand mich im sechsten Himmel. In diesem Augenblicke fällt mir etwas auf den Fuß. Ich glaube, es sey entweder ein Stückchen Kuchen oder ein Stöpsel, und bücke mich maschinens-



ken, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben werden, keine Domainen kann verkauft oder vertauscht, kein Aufgebot von Mannschaft zur Armee kann befohlen, kein Gebietstheil kann vertauscht werden, es sey denn vermöge eines Gesetzes.

36. Kein Vorschlag einer Steuer, einer Anleihe, oder eines Mannschaft-Aufgebots, kann anders als in der Kammer der Repräsentanten geschehen.

37. Auch wird zuerst der Kammer der Repräsentanten überbracht: 1) das General Staats-Budget, welches die Uebersicht der Einnahmen und den Vorschlag der für das <sup>Jahr</sup> Minister-Departement angewiesenen Gelder enthält; 2) die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahrs oder der vorhergehenden Jahre.

#### T i t e l IV.

#### Von den Ministern und von der Verantwortlichkeit.

38. Alle Regierungs-Akten müssen von einem Minister, der ein Departement hat, kontrasignirt werden.

39. Die Minister sind für die von ihnen unterzeichneten Regierungsakten, so wie für die Vollziehung der Gesetze verantwortlich.

40. Sie können von der Kammer der Repräsentanten angeklagt werden, und haben die der Pairs zum Richter.

41. Jeder Minister, jeder Befehlshaber einer Land- oder See-Armee kann, wegen Gefährdung der National-Sicherheit oder National-Ehre, von der Repräsentanten-Kammer angeklagt, und von der Pairs-Kammer über ihn gerichtlich erkannt werden.

42. In diesem Falle übt die Pairs-Kammer, es sey um das Verbrechen zu charakterisiren, oder um die Strafe auszusprechen, eine diskretorische Gewalt aus.

43. Ehe die Pairkammer den Anklagestand gegen einen Minister ausspricht, muß sie erklären, daß die Untersuchung des Anklage-Vorschlags statt hat.

44. Diese Erklärung kann nur auf den Bericht einer durch das Loos gebildeten Kommission von 60 Mitgliedern geschehen. Diese Kommission erstattet ihren Bericht nicht eher als 10 Tage nach ihrer Ernennung.

45. Wenn die Kammer die Stattbarkeit der Untersuchung erklärt hat, so kann sie den Minister in ihre Mitte berufen, um ihm Erklärungen abzufordern. Dieser Ruf kann nicht eher als zehn Tage nach dem Berichte statt haben.

46. In keinem andern Falle können die Minister, welche ein Departement haben, von den Kammern berufen oder vorgefordert werden.

47. Wenn die Kammer der Repräsentanten die Stattbarkeit der Untersuchung gegen einen Minister erklärt hat, so wird eine neue Kommission von 60 Mitgliedern, wie die erstere, durch das Loos gezogen, gebildet, und von dieser Kommission ein neuer Bericht über die Versetzung in den Anklagestand erstattet. Diese Kommission legt ihren Bericht erst 10 Tage nach ihrer Ernennung ab.

48. Die Versetzung in den Anklagestand kann erst 10 Tage nach Ablefung und Vertheilung des Berichts ausgesprochen werden.

49. Nach ausgesprochener Anklage ernennt die Kammer der Repräsentanten in ihrem Mittel 5 Kommissarien, um der Anklage vor der Kammer der Pairs Folge zu geben.

50. Der 75ste Artitel des Titels VIII. Der Verfassungsurkunde vom 22. Frimaire VIII., welcher sagt, daß die Agenten der Regierung nur vermöge einer Entscheidung des Staatsraths belangt werden können, soll durch ein Gesetz modifizirt werden.

T i t e l V.

Von der richterlichen Gewalt.

51. Der Kaiser ernennet alle Richter. Sie sind vom Augenblicke ihrer Ernennung an unabsetzbar und lebenslänglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens- und Handelsrichter, welche nach der bisherigen Weise stattfinden wird. Die gegenwärtigen, vom Kaiser vermöge Senatuskonsults vom 12. Okt. 1807, ernannten Richter, welche er für gut erachten wird, bezubehalten, sollen vor künftigen 1. Jänner lebenslängliche Provisionen erhalten.

52. Die Geschwornen-Anstalt ist beubehalten.

53. Die Berathschlagungen in peinlichen Sachen geschehen öffentlich.

54. Die Militär-Verbrechen gehören allein vor die Militär Gerichte.

55. Alle andern, selbst von Militärs begangenen Verbrechen gehören in die Competenz der Civil-Gerichte.

56. Alle Verbrechen und Vergehen, welche dem kaiserlichen Obergerichtshofe zugewandt waren, und deren Erkenntnis durch die gegenwärtige Urkunde nicht der Pairskammer vorbehalten ist, werden vor die gewöhnlichen Gerichte gebracht.

57. Der Kaiser hat das Recht, Gnade, auch selbst bey Zuchtstrafen, so wie auch Amnestien zu ertheilen.

58. Die von dem Cassations-Gerichtshof verlangten Gesetzes-Auslegungen werden in Form eines Gesetzes erlassen.

T i t e l VI.

Rechte der Bürger.

59. Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, sowohl was den Beitrag zu den Steuern und öffentlichen Lasten, als was die Zulassung zu bürgerlichen und Militärstellen betrifft.

60. Niemand kann unter irgend einem Vorwande

den ihm durch das Gesetz angewiesenen Richtern entzogen werden.

61. Niemand kann anders, als in den von dem Gesetz vorhergesehenen Fällen, und nach den vorgeschriebenen Formen, belangt, angehalten, gefänglich verwahrt oder des Landes verwiesen werden.

62. Die Freiheit der Gottesdienste ist Allen zugesichert.

63. Alles in Kraft von Gesetzen besessene oder erworbene Eigenthum, und alle Schulforderungen an den Staat sind unverlegbar.

64. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, ohne irgend eine vorübergehende Censur, zu drucken und bekannt zu machen, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung, durch Urtheil der Geschwornen, wenn auch nur eine bloße korrektionselle Strafe statt finden könnte.

65. Das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. Jede Petition ist individuell. Diese Petitionen können theils an die Regierung, theils an die beyden Kammern gerichtet werden; jedoch müssen alle die Aufschrift führen: „an Se. Majestät den Kaiser.“ Sie werden den Kammern unter der Gewähr eines Mitglieds, welches die Petition empfiehlt, eingereicht. Sie werden öffentlich vorgelesen, und wenn die Kammer dieselben in Beratung zieht, so werden sie dem Kaiser durch den Präsidenten überbracht.

66. Keine Festung, kein Theil des Gebiets kann anders, als im Fall eines Einfalls einer fremden Macht, oder bürgerlicher Unruhen in Belagerungsstand erklärt werden. Im ersten Fall geschieht die Erklärung durch einen Akt der Regierung. Im Zweyten Fall kann es nur durch ein Gesetz geschehen. Jedoch, wenn im eintretenden Fall die Kammern nicht versammelt sind, so soll der den Belagerungsstand erklärende Regierungsakt, in den ersten

14 Tagen nach Zusammentritt der Kammern, in einen Gesetz-Vorschlag verwandelt werden.

67. Das französische Volk erklärt überdieß, daß in der von ihm geschenehen oder geschehenden Delegation seiner Gewalten es nicht gesonnen war und nicht gesonnen ist, das Recht zu erteilen, die Wiedereinsetzung der Bourbonen, oder irgend eines Prinzen dieser Familie, auf den Thron in Vorschlag zu bringen, nicht einmal im Falle, wenn die kaiserliche Dynastie ausstürbe; eben so wenig das Recht, den alten Feudal-Adel oder die Feudal- und gutherrlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend einen privilegirten oder herrschenden Cultus wieder herzustellen, noch die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des Verkaufs der National-Domänen auf irgend eine Weise anzutasten; es untersagt förmlich der Regierung, den Kammern und den Bürgern jeden hierauf abzweckenden Vorschlag. Gegeben zu Paris den 22. April 1815.

Unterz. Napoleon.

Durch den Kaiser: Der Minister Staatssekretär,  
(Unterz.) Herzog von Bassano.

### Reise zum Nordpol.

Ein Engländer, Namens *Scorsby*, ist gesonnen, eine Reise zum Nordpol zu unternehmen, wenn ihm die russische Regierung die nöthige Hilfe dabey leistet. Er ist bereits mehrmals auf dem Wallfischfange im Norden von Spitzbergen gewesen; jetzt hat er die Absicht, bis an die stehenden Eisfelder zu segeln, und von dort aus auf Schlitten mit Hunden bespannt, weiter zu reisen. Sein Schlitten ist so eingerichtet, daß er auch als Both dienen kann, wenn er auf seinem Wege offenes Wasser antrifft, in welchem Falle er die Hunde ins Both nimmt, und wenn er festes Eis erreicht hat, sie wieder vor den Schlitten spannt. Er ist von dem Erfolge seiner Absicht, den Nordpol zu erreichen, so überzeugt, daß er öffentlich behauptet, in 20 Tagen, nachdem er das Schiff verlassen haben wird, am Nordpole anzukommen.

---